

Wer kann ein Gewerbe anmelden? - FAQs

Antworten auf die wichtigsten Fragen

1. [Wer kann ein Gewerbe anmelden?](#)
2. [Welche Voraussetzungen muss eine natürliche Person erfüllen?](#)
3. [Kann eine eingetragene Personengesellschaft ein Gewerbe anmelden?](#)
4. [Welche Voraussetzungen muss eine GmbH für die Gewerbeausübung erfüllen?](#)
5. [Kann eine Genossenschaft ein Gewerbe anmelden?](#)
6. [Unter welchen Voraussetzungen kann ein Verein ein Gewerbe anmelden?](#)
7. [Können ausländische Unternehmen in Österreich ein Gewerbe anmelden und was muss beim Gewerbebestandort beachtet werden?](#)
8. [Kann eine Gesellschaft nach bürgerlichem Recht ein Gewerbe anmelden?](#)
9. [Ist eine Stille Gesellschaft gewerberechtlich?](#)
10. [Müssen bei einer ARGE alle Mitglieder sämtliche für die Ausführung des Projektes notwendigen Gewerbeberechtigungen besitzen?](#)
11. [Was ändert sich durch die neue Gewerbebescheinigung \(frühestens ab 1.5.2018\)?](#)

1. Wer kann ein Gewerbe anmelden?

Ein Gewerbe kann sowohl von einer natürlichen Person als auch von anderen Rechtsträgern ausgeübt werden. Insbesondere Gesellschaften - eingetragene Personengesellschaften (OG, KG) und Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) - können Gewerbe wie natürliche Personen ausüben. Aber auch Genossenschaften, Vereine, in das Firmenbuch eingetragene Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen, politische Parteien, Gebietskörperschaften (Gemeinden), gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften, Kammern und andere Körperschaften des öffentlichen Rechtes (Sozialversicherungsträger) können ein Gewerbe anmelden.

2. Welche Voraussetzungen muss eine natürliche Person erfüllen?

Voraussetzung für die Ausübung eines Gewerbes durch eine natürliche Person ist ihre Eigenberechtigung. Die Eigenberechtigung tritt mit Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) ein, es sei denn, die Person steht unter Sachwalterschaft. Fehlt diese Eigenberechtigung, kann eine Gewerbeberechtigung nur ausnahmsweise im Zusammenhang mit einer Erbschaft (z.B. auf Grund eines Fortbetriebsrechtes oder als Erbe von mehr als 50% eines Gewerbebetriebs) erlangt werden. In einem solchen Fall muss der gesetzliche Vertreter der nicht eigenberechtigten Person das Gewerbe anmelden und auch einen gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen.

3. Kann eine eingetragene Personengesellschaft ein Gewerbe anmelden?

Eingetragene Personengesellschaften können ein Gewerbe erst nach Eintragung ins Firmenbuch anmelden. Sie müssen einen gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen. Dieser muss entweder ein persönlich haftender Gesellschafter oder ein zumindest zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Unternehmen beschäftigter, voll sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer sein.

4. Welche Voraussetzungen muss eine GmbH für die Gewerbeausübung erfüllen?

Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) können ein Gewerbe erst nach Eintragung ins Firmenbuch anmelden. Sie müssen einen gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen. Dieser muss entweder dem zur Vertretung der Gesellschaft befugten Organ angehören, also ein im Firmenbuch eingetragener Geschäftsführer (GmbH) bzw. Vorstandsmitglied (AG), oder ein zumindest zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Unternehmen beschäftigter, voll sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer sein.

5. Kann eine Genossenschaft ein Gewerbe anmelden?

Genossenschaften (reg. Gen. m.b.H. und reg. Gen. m.u.H.) können ein Gewerbe erst nach Eintragung in das Firmenbuch anmelden. Sie müssen einen gewerberechtl. Geschäftsführer bestellen. Dieser muss entweder dem zur Vertretung der juristischen Person befugten Organ angehören, also ein im Firmenbuch eingetragenes Vorstandsmitglied, oder ein zumindest zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Unternehmen beschäftigter, voll sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer sein.

6. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Verein ein Gewerbe anmelden?

Vereine können ein Gewerbe erst nach Erlangung ihrer Rechtspersönlichkeit anmelden. Der Verein erhält 4 Wochen ab Einlangen der Anzeige der Vereinserrichtung bei der Vereinsbehörde Rechtspersönlichkeit, sofern nicht bescheidmäßig anderes entschieden wird. Sie müssen einen gewerberechtl. Geschäftsführer bestellen. Dieser muss entweder dem zur Vertretung der juristischen Person befugten Organ angehören, also ein im Vereinsregister eingetragenes vertretungsbefugtes Vorstandsmitglied, oder ein zumindest zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Unternehmen des Vereines beschäftigter, voll sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer sein.

7. Können ausländische Unternehmen in Österreich ein Gewerbe anmelden und was muss beim Gewerbebestandort beachtet werden?

Ausländische Gesellschaften müssen über eine im österreichischen Firmenbuch eingetragene Zweigniederlassung verfügen. Natürlich können auch österreichische „Tochtergesellschaften“ als Träger von Gewerbeberechtigungen eingesetzt werden.

Einzelunternehmen brauchen grundsätzlich für eine Gewerbeausübung in Österreich einen Gewerbebestandort, jedoch keinen inländischen Wohnsitz (Ausnahme: Marktfahrer, Feilbieten im Umherziehen). Dieser kann im EWR liegen.

Ob eine Miet- oder Eigentumswohnung als Gewerbebestandort in Frage kommt, hängt unter anderem von der jeweiligen Widmung (z.B. Baurecht, Raumordnung) sowie vom Miet- oder Wohnungseigentumsvertrag ab.

8. Kann eine Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (GesbR) ein Gewerbe anmelden?

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR) ist im Sinne der Gewerbeordnung weder eine juristische Person noch eine eingetragene Personengesellschaft, sie ist daher nicht gewerberechtsfähig. Das bedeutet, dass eine solche Gesellschaft kein Gewerbe anmelden kann. Es müssen daher sämtliche für den Betrieb erforderlichen Gewerbe von allen Gesellschaftern persönlich angemeldet werden (z.B. Baustoffhandel - Handelsberechtigung, Baugewerbe - Baumeisterberechtigung).

Anders werden hingegen Arbeitsgemeinschaften (ARGEs) gewerberechtlich behandelt, die als GesbR nur für die Dauer der Ausführung eines bestimmten Projekts bestehen (s. Fragestellung 10.: "Müssen bei einer ARGE alle Mitglieder sämtliche für die Ausführung des Projekts notwendigen Gewerbeberechtigungen besitzen?")

9. Ist die Stille Gesellschaft gewerberechtsfähig?

Die stille Gesellschaft ist eine reine Innengesellschaft, die nach außen nicht in Erscheinung tritt. Das Gewerbe ist daher von jener natürlichen Person, eingetragenen Personengesellschaft oder juristischen Person anzumelden, an deren Unternehmen sich der stille Gesellschafter mit seiner Einlage beteiligt. Solange sich der stille Gesellschafter auf die Erbringung einer Vermögenseinlage beschränkt, bedarf er keiner Gewerbeberechtigung. Eine Beteiligung in der Form einer Arbeitsleistung deutet auf das Vorliegen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR) hin und ist gewerberechtlich dementsprechend zu behandeln. Eine Gewerbeberechtigung ist daher zusätzlich für diesen Beteiligten erforderlich.

10. Müssen bei einer ARGE alle Mitglieder sämtliche für die Ausführung des Projekts notwendigen Gewerbeberechtigungen besitzen?

Arbeitsgemeinschaften (ARGEs) sind Zusammenschlüsse selbständiger (befugter) Unternehmer zur Realisierung bestimmter Projekte (meist Bauprojekte). Die ARGes weisen i.d.R. die Rechtsform einer GesbR auf. Weil hier kein Gewerbebetrieb auf Dauer vorliegt, genügt es, dass der einzelne ARGE-Teilnehmer eine Gewerbeberechtigung zur Übernahme der Ausführung seines Arbeitsanteils am Gesamtprojekt besitzt. Werden Bereiche z.B. des Hoch- und Tiefbaus angesprochen, so muss im Hinblick auf diesbezügliche Planungs- und Ausführungsvorbehalte ein Unternehmer aus dem Baugewerbe oder dem Bereich der Ziviltechniker Mitglied der "ARGE" sein.

11. Was ändert sich durch die neue Gewerbelizenz (frühestens ab 1.5.2018)?

Die Gewerbelizenz ist das Recht, Tätigkeiten gewerbsmäßig auszuüben. Sie wird mit der Anmeldung eines Gewerbes durch einen Gewerbetreibenden begründet, der zum Zeitpunkt dieser Anmeldung über keine Gewerbeberechtigung verfügt. Die Gewerbelizenz umfasst sämtliche Gewerbe einschließlich der Nebenrechte. Durch die Anmeldung (bei reglementierten Gewerben) oder Anzeige (bei freien Gewerben) weiterer Gewerbe wird die Gewerbelizenz erweitert.

Die erste Gewerbeberechtigung ist immer anzumelden (reglementierte oder freie Gewerbe). Liegt aber eine Gewerbelizenz vor, so ist bei weiteren Gewerbeberechtigungen zu unterscheiden:

Weitere Gewerbeberechtigungen

- für reglementierte Gewerbe müssen wie bisher angemeldet werden;
- für freie Gewerbe müssen nur angezeigt werden.

Durch beide Vorgänge wird die Gewerbelizenz erweitert.

Da keine Regelung für den bisherigen Bestand von Gewerbeberechtigungen getroffen wurde, ist unklar, ob auch für bestehende Gewerbeberechtigungen Gewerbelizenzen vergeben werden. Dies ist neben der erwähnten Anzeige statt der Anmeldung bedeutsam, weil Inhaber von Gewerbelizenzen bei der Überschreitung von Nebenrechten begünstigt werden, weil diese zunächst nur beraten und nicht sofort gestraft werden. Aus verfassungsrechtlichen Erwägungen ist eine Gleichstellung bestehender Gewerbeberechtigungen zu bejahen.

Stand: 24.02.2023